

Satzung des Vereins "Heimatverein Kötschlitz" e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Heimatverein Kötschlitz".
- Der Verein hat seinen Sitz in 06254 Kötschlitz, Dorfstraße 27.
- Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merseburg eingetragen werden.
- Es soll Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragt werden.
- Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist es zum Erhalt von Kötschlitz und seinen Ortsteilen Möritzsch und Zschöchergeren beizutragen. Dies bezieht sich auf ökologische, kulturelle und zwischenmenschliche sowie auch traditionelle Belange.
- Der Verein versucht insbesondere durch Beiträge sowie durch Gewinnung von Sponsoren seine Ziele gem. § 2 umzusetzen.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft kann von jeder rechtsfähigen natürlichen juristischen Person erworben werden. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Einverständniserklärung der Eltern dem Verein beitreten.
- Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Verein.
- Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag zu entrichten, welcher auch in jährlicher Zahlung erfolgen kann. Der Beitrag ist eine Bringepflicht.
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der anteilmäßige Jahresbeitrag fällig.
- Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, welche beitragsfrei sind und nach einstimmigem Vorstandsbeschluss ernannt werden.
- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch eine schriftliche, beim Vorstand eingereichte Kündigung, die vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht werden muss, durch Ableben, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Ausschluss aufgrund Verstoßes gegen die Satzung oder wenn Mitgliedsbeiträge zwei Jahre nicht entrichtet wurden.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer/Pressesprecher
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Chronisten
 6. dem 1. Beisitzer
 7. dem 2. Beisitzer
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Der Vorstand kann nach Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.
- Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Aufstellung eines Arbeits- und Haushaltsplanes; der Buchführung; Erstellung des Jahresberichtes
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Der Vorstand wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Vorstandssitzungen haben mindestens alle 3 Monate stattzufinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens
- 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist jeweils Protokoll zu führen, in welchem vor allem gefasste Beschlüsse korrekt festgehalten werden. Das Protokoll wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet.
- Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, rechtsgeschäftlich vertreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch Ehrenmitglied) eine Stimme.
- Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand erstellten Arbeitsplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 2. Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, welche vom Vorstand einberufen wird. Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgt mittels Aushang. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion an einen Wahlausschuss übergeben werden.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind.
- Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist ein Termin für eine zweite Mitgliederversammlung festzusetzen, welche ohne Rücksichtnahme auf die Teilnehmerzahl dann beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Auf der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Jahres- und den Kassenbericht für das vergangene Jahr vorzulegen. Der Kassenbericht ist durch zwei Kassenprüfer zu bestätigen, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 7 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einem, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen Zweck zu.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten, ist Merseburg.

Kötschlitz, den 07.07.1999